

SATZUNG (geändert)

des Vereins

BaoEn Tierhilfe Deutschland

Präambel

Tierschutz kennt keine Grenzen. In China ist das Leben von Hund und Katze wenig wert. Vielerorts herrschen äußerst schlimme Zustände im Umgang mit Tieren. Ein Gesetz, das Tiere vor Gewalt und Grausamkeiten schützt, existiert nicht. Noch immer wird in Teilen des Landes Hunde- und Katzenfleisch verzehrt. Freilaufende Tiere werden eingefangen und zusammengepfercht zur Schlachtung in Fleischfabriken transportiert. Zudem ist seit einigen Jahren insbesondere der Hund als Haustier zum Modeaccessoire geworden. Letzteres hat dazu geführt, dass Hunde übermäßig gezüchtet/vermehrt, verkauft und in viel zu vielen Fällen von den Käufern nach kurzer Zeit einfach auf der Straße ausgesetzt werden, da sie mit der Haltung überfordert sind. Auswirkungen unserer Wegwerfgesellschaft.

1993 begann der Obermönch Zhi Xiang des buddhistischen BaoEn-Temple in Shanghai mit der Rettung von Katzen und Hunden. Heute ist „BaoEn-Tempel Rescue Shanghai“ das größte zugelassene Tierheim in Shanghai und wahrscheinlich eine der größten Rettungen in China. Im Schnitt halten sich dort mehr als 15.000 gerettete Hunde auf. Das Tierheim umfasst eine Fläche von 11.000 Quadratmetern.

Alle Hunde und Katzen werden im Anschluss an ihre Rettung im Tierheim ordnungsgemäß geimpft und gegen Tollwut behandelt. Alle Tiere, die das Drittland verlassen, reisen mit gültigem EU-Gesundheitszeugnis, vollständigem Impfpass, sowie einem anerkannten Tollwut-Titertest aus. Die Klinik sowie die Labore sind von der Europäischen Union zugelassen.

Am 25.12.2015 hat „Bao En Temple Rescue Shanghai“, 4366 Yanqian Highway, Fengxian District Shanghai, China die Gemeinnützigkeit anerkannt bekommen unter der Zulassungsnummer 52310120MJ5326447N. Die Eintragung als Tierheims wird unter der Nummer 58870597-5 geführt.

*Als zugelassener Hilfeverein unterstützt **BaoEn Tierhilfe Deutschland e.V.** das in Shanghai, China zugelassene Tierheim, ohne deren primären Aufgaben zu übernehmen. Die Rettung der Tiere, sowie die direkte Vermittlung mit Erstellung eines Adoptionsvertrages von Hunden und Katzen weltweit, obliegt allein dem Verein in Shanghai.*

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **BaoEn Tierhilfe Deutschland**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist: Wiesenstraße 26, 21640 Horneburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung nachstehender Aufgaben:

A) Den Tierschutzgedanken und das Bild des Tierschutzes zu vertreten, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen, in der Öffentlichkeit, im positiven Sinne zu beeinflussen und aufmerksam zu machen auf den mehr als mangelhaften Schutz der Tiere in China und die damit verbundene Tierquälerei.

B) Kooperation mit dem Verein „BaoEn Temple Rescue“ in Shanghai (China), Zulassungsnummer 52310120MJ5326447N als nichtwirtschaftlicher eingetragener Verein und dessen aktive Unterstützung.

C) Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere aus China, mittels Verwendung von Spenden zur Unterstützung bei Transporten zu Pflege- und Endstellen in Deutschland, zur Unterstützung der Pflegestellen zwecks Versorgung, Betreuung und ggf. endgültige Unterbringung in neuen Familien,– in dringenden Fällen auch für Tiere anderer Organisationen oder Privatpersonen.

D) Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften und Sponsoren durch Spenden für die betreffenden Hunde in Deutschland für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen.

E) Hilfe und Unterstützung durch Spenden bei notwendiger medizinischer Versorgung, insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen in Deutschland.

F) Unterstützung im Bedarfsfall der Aufnahme und Betreuung von Hunden in privaten Pflegestellen während Krankheit oder anderer Notsituation ihrer Menschen und Vermittlung in neue Familien, sollte eine Rückkehr nicht mehr möglich sein.

G) Aufklärung und Entgegenwirken von Tiermissbrauch, insbesondere durch Vor- und Nachkontrollen von vermittelten Tieren, sowie Ergreifung von Maßnahmen bei Kenntniserlangung von nicht artgerechter Haltung.

H) Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Publikationen, soziale Medien, Pressearbeit usw. zur Verbreitung und Bekanntmachung des Tierschutzgedankens, sowie rein mediale Unterstützung bei der Direktvermittlung für den Verein BaoEn Temple Rescue, China. Diese Unterstützung ist ohne Entscheidungsbefugnisse. Der Verein kann lediglich Interessenten beraten, jedoch keine eigenen Gebühren einnehmen oder Verträge erstellen.

I) Die Organisation und Realisation von Veranstaltungen in Deutschland und weltweit mit dem Ziel, die Problematik des unmoralischen Umgangs mit Haustieren einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen

J) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen in Europa im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen (z.B. Tiertaxi o.ä.) soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

K) Unterstützung von Handicap-Hunden in Deutschland und deren medizinische Versorgung durch die Einnahme von Spenden. Hierzu gehören auch Hunde der Kooperationsvereine, welche bereits in einer Familie aufgenommen wurden und eine dringende medizinische Versorgung benötigen, die zum Zeitpunkt der Adoption nicht bekannt war.

M) Materielle und finanzielle Unterstützung von Kastrationsprojekten, Verhinderung der Tötung von Streunerhunden, sowie tierärztliche Versorgung durch vom Verein beauftragte Personen gemäß § 57 Abs.1 AO

Die Zucht und der Handel mit Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist zur Alleinvertretung nach außen hin berechtigt, die Vorstände dürfen sich gegenseitig vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, die dieser Verein verfolgt.

Horneburg, 10.04.2024